
IX. Jahrgang
No. 25
19. Juni 1909
Schweiz. Konsum-Verein
Organ des Verbands schweiz. Konsumvereine
Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.
VIRIBUS UNITIS
V.S.K. U.S.C
Die eingetragene Schutzmarke des Verbandes schweiz. Konsumvereine.
Redaktion u. Administration: Basel Thiersteinerallee 14
Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—12 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— per Jahr, Fr. 2.50 per 6 Monate ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 per Jahr.
Verlag: Verband schweizer. Konsumvereine
ch. H.B.M. Basel.
A. Wagen, Basel 1903.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Vakante Stelle.

Die Kassier-Buchhalterstelle auf dem Bureau des Allgemeinen Konsumvereins **Herisau** ist neu zu besetzen. Antritt, wenn immer möglich 1. September. Anmeldungen, mit Zeugnissen über bisherige Tätigkeit und Referenzen begleitet, nimmt bis spätestens Ende Juni entgegen das Präsidium des Verwaltungsrates, Herr Amand Allenspach, bei welchem alles Nähere zu erfragen ist.

Genossenschaftliches Volksblatt.

Inhalt der Nr. 24 der Wochenausgabe vom 18. Juni 1909.

Für das neue Ruhetagsgesetz. — Vollmilch, Marktmilch, Magermilch. — Die Frauen und das Ruhetagsgesetz. — Umschau. — Das Ruhetagsgesetz. — Aus den Behörden des A. C. V. — Feuilleton.



IX. Jahrgang. Basel, den 19. Juni 1909. Nr. 25.

Offizielle Bekanntmachung.

Die Beschlüsse, Wahlen und Resolutionen der XX. ordentlichen Delegiertenversammlung in Zürich den 12./13. Juni 1909.

I. Beschlüsse:

1.

a) Die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes pro 1908 wird genehmigt und den Verbandsbehörden Décharge erteilt.

b) Der Betriebsüberschuß von Fr. 68,966. 13 ist folgendermaßen zu verteilen:

Abschreibungen an den Mobilien	Fr.	13,216. 18
" " " Fässern	"	4,710. 05
" " " Maschinen	"	4,434. 45
" " " Liegenschaften	"	11,675. —
" " " Schriften	"	1,693. 01
" " der Bibliothek	"	1,507. 79
Zuwendung an das Verbandsvermögen	"	24,927. 85
Entschädigung an die Verbandsdirektion	"	3,500. —
Vortrag auf neue Rechnung	"	3,301. 80

2.

Beratung und Annahme neuer Statuten.

Die vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen neuen Statuten mit den nachträglichen Abänderungsanträgen vom 22. Mai 1909 werden mit folgenden Abänderungen angenommen:

a) in § 22 werden im zweiten Satze nach dem Worte „verpflichtet" die Worte „nach dem vollendeten dritten Geschäftsjahre nach ihrer Gründung" eingeschaltet.

b) in § 33 wird der erste Satz des zweiten Absatzes in folgender Fassung angenommen:

„Er besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, von denen fünf den Verbandsvereinen der französischen, eines " " " italienischen und fünfzehn den " " übrigen Schweiz entnommen werden sollen."

c) Nach dem ersten Satz des zweiten Absatzes von § 36 wird folgender neue Satz eingeschaltet: „Beschlüsse gemäß § 35, Ziffer 9, bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder."

3.

Ueber den Antrag des Verbandsvereins in Bern in der Angelegenheit des Herrn Dr. H. Müller in Zürich wird auf Antrag ohne materielle Behandlung zur Tagesordnung geschritten.

II. Wahlen.

Die auf Grund der neuen Statuten vorgenommenen Wahlen ergaben folgendes Resultat:

1. **Aufsichtsrat und dessen Ausschuß.**

a) 5 Mitglieder aus Basel, die zugleich den Ausschuß bilden:
1. Angst E.,
2. Bärwart W.,
3. Dr. Kündig R.,
4. Maag H.,
5. Dr. Weckerle F.

b) 5 Mitglieder aus den Verbandsvereinen der französischen Schweiz:
6. Perrenoud J., Chaux-de-Fonds,
7. Racine, Genf,
8. Schneeberger, Sonceboz,
9. Dr. Suter, Lausanne,
10. Zahnd, Vevey.

c) ein Mitglied aus den Verbandsvereinen der italienischen Schweiz:
11. Rusca Francesco, Chiasso,

d) zehn Mitglieder aus den Verbandsvereinen der übrigen Schweiz:
12. Aebli Jacques, Zürich,
13. Baumgartner J., Herisau,
14. Caviezel H., Chur,
15. Flach J., Winterthur,
16. Frei Konrad, Frauenfeld,
17. Furrer E., Luzern,
18. Glattfelder, Baden,
19. Huber, Rorschach,
20. Thomet F., Bern,
21. von Wartburg O., Olten.

2. **Präsident des Aufsichtsrates und des Ausschusses:**
Dr. R. Kündig.

3. **Drei Verbandsvereine, die je zwei Revisoren zu bestimmen haben:**
Produktions- und Konsumgenossenschaft in Oberwil,
Konsumverein in Nieder-Urnen,
Konsumverein in Uzwil.

4. **Ort der ordentlichen Delegiertenversammlung pro 1910:**
Lugano.

III. Resolution.

1. Die am 12./13. Juni in Zürich tagende Versammlung der Delegierten von mehr als 300 im Verband schweizerischer Konsumvereine organisierten Konsumgenossenschaften, die beinahe 200,000 Haushaltungen umfassen und vertreten,

nimmt mit Bedauern Kenntnis davon,

daß der schweizerische Handels- und Industrieverein

am 8. Mai 1909, dem Drängen des Vereins schweiz. Geschäftsreisender nachgebend, beschlossen hat, den Bundesrat aufzufordern, den Bundesbeamten die Betätigung in Konsumgenossenschaften zu verbieten.

Ohne dem Vorgehen der in erster Linie beteiligten Bundesbeamten, deren verfassungsgemäß gewährleistete Vereinsfreiheit durch eine solche Beeinflussung aufgehoben und deren auf Selbsthilfe gegründete Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Lebenshaltung dadurch verunmöglicht werden sollen, vorzugreifen,

protestiert die Delegiertenversammlung

gegen diese einseitige, die Interessen aller schweizerischen Konsumgenossenschaften verletzende Handlungsweise des schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Geschäftsreisendenvereins.

2. Sie spricht dagegen die zuversichtliche Erwartung aus, daß der h. Bundesrat nicht zugunsten einer kleinen Anzahl von privaten Interessenten aus seiner neutralen Stellung gegenüber dem in den Konsumgenossenschaften organisierten Großteile des Schweizervolkes heraustreten, sondern auf seinem einsichtsvollen Entscheide vom 2. Dezember 1901, der in seiner Durchführung keinerlei Mißbräuche gezeitigt hat, beharren werde. Zugleich ersucht die Delegiertenversammlung die Verbandsvereine, die Grundsätze der reinen Wirtschaftsgenossenschaften strikte einzuhalten, insbesondere den Verkauf an Nichtmitglieder aufzuheben.

3. Die Delegiertenversammlung erwartet von den Behörden des V. S. K., daß sie darüber wachen, daß die Rechte der Konsumgenossenschaften in dieser Frage nach jeder Richtung hin gewahrt bleiben und beauftragt sie, falls es notwendig werden sollte, im Verein mit den Vertretern anderer Genossenschaften und der eidgenössischen Personalvereinigungen alle gesetzlich zulässigen Mittel zur Abwehr eines Angriffes auf die Interessen des konsumierenden Volkes in Anwendung zu bringen.

4. Die Delegiertenversammlung überläßt es den Vorständen der einzelnen Verbandsvereine, aus den Angriffen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender auf die Konsumgenossenschaften die gutscheinenden Konsequenzen im Verkehr mit den Mitgliedern dieses Vereins zu ziehen.

Zürich, den 13. Juni 1909.

Namens des
Bureaus der Delegiertenversammlung:

Der Vizepräsident: Dr. Nauer. — Der Präsident: Dr. R. Kündig.

Der Sekretär: Dr. O. Schär.

Unsere Delegiertenversammlung.

Zum 20. Male haben sich die Delegierten der dem Verbande schweiz. Konsumvereine angeschlossenen Konsumentenorganisationen zur ordentlichen Tagung zusammengefunden. Zahlreicher als je waren sie aus allen Teilen unseres Landes herbeigeströmt, wurden doch an der Sitzung vom Sonntag Morgen über 400 Ausweis-Coupons abgegeben, wozu noch an die 100 andere Besucher zu zählen sind. Zahlreich waren auch liebe Gäste aus den Genossenschaftsverbänden des Auslandes erschienen, so daß der prächtige Tonhallesaal, in dem die Versammlungen stattfanden, sehr gut garniert war. Mit Interesse folgten die Anwesenden den Verhandlungen, deren Erledigung diesmal 3 Sitzungen von zusammen über 9 Stunden Dauer erforderte. Unsere Leser finden das Resultat der Debatten an der Spitze des Blattes verzeichnet, und ein ausführliches Protokoll wird seinerzeit die gefallenen Voten, die stenographisch aufgenommen wurden, bringen.

Wir können uns also hier damit begnügen, unsern Lesern eine gedrängte Charakteristik der denkwürdigen Zürcher Tagung zu bieten, der mancher Genossenschafter sowohl wegen der Wichtigkeit als der Art der zu behandelnden Punkte mit etwelchem Bangen entgegengesehen hat. Möge die Zukunft zeigen, daß der von der Versammlung beschrittene Weg der richtige war.

* * *

Der Jahresbericht des Verbandes passierte diesmal nicht ganz unangefochten, doch konnten die Aussetzungen mit Leichtigkeit widerlegt werden. Eine Kritik am Verbandsorgan wurde mit der gebührenden Resignation entgegengenommen. Einige Wünsche, wie weitere Speisung des Fonds für ein Ferienheim, Veräußerung gewisser Wertpapiere usw., wurden entgegengenommen und hierauf Rechnung und Berichte genehmigt, ebenso der Antrag des Verbandsvorstands und der Revisoren über Verwendung des Ueberschusses.

Es folgte das wichtigste Traktandum: die Beratung der neuen Statuten. Diese war in den vorausgegangenen Kreiskonferenzen vorbereitet worden und es fand die Vorlage des Verbandsvorstands im großen ganzen unveränderte Annahme.

Die bedeutungsvollste Abweichung von den alten Statuten, von der sich vielleicht nur wenige Delegierte Rechenschaft gaben, besteht darin, daß das Sekretariat nun aufhört, eine selbständige Institution des Verbandes zu bilden. Während bisher Zentralstelle und Sekretariat als gleichberechtigte Parallelinstitute der Verbandsdirektion und dem Verbandsvorstand unterstellt waren, sind sie nun in gewissem Sinne verschmolzen und einer Verwaltungskommission unterstellt worden, der als Aufsichtsorgane der Aufsichtsrat (früher Verbandsvorstand) und dessen Ausschuß (früher Direktion) beigeordnet sind.

Ein Urteil darüber, ob diese Reform eine glückliche war, kann natürlich erst später gefällt werden. Die Genossenschafter haben durch ihre einmütige Zustimmung zum Projekt die Neuerung begrüßt, und wir teilen vollständig die Meinung, die der Verbandspräsident in seiner Eröffnungsrede kundgab:

„Wir können Statuten ausarbeiten so gut sie sein mögen: wenn der Geist und der Wille fehlen, sie richtig und heilsam anzuwenden, so werden sie nichts taugen. Nur den Spielraum für die Betätigung des Geistes und des Willens müssen wir haben, und das glauben wir im Entwurfe uns geschaffen zu haben.

„Die besten Gesetze, wenn sie nicht von Menschen mit gutem Willen und Verständnis für die Bedürfnisse ausgelegt werden, sind schlecht, während umgekehrt die schlechtesten Gesetze, von guten Menschen angewendet, heilsam wirken."

An diesem guten Willen wird es, so hoffen wir, weder bei den Verbandsbehörden noch bei den Verbandsangestellten fehlen.

Daß die Verbandsvereine sich bereit erklärten, in stärkerem Maße als bisher sich an der Finanzierung des Verbandes zu beteiligen, ist eines der erfreulichsten Resultate der Delegiertenversammlung, und wir hoffen, daß es anfeuernd auf die Mitglieder der Vereine wirken und sie veranlassen werde, mit immer schärferer Konsequenz die Vereine und deren Verband für alle Geldanlagen zu benutzen. Nach den neuen Statuten würde sich nun das Anteilscheinkapital des Verbandes auf Fr. 101,400 stellen (letzte Bilanz Fr. 84,600), während ein obligatorisches Garantiekapital von Fr. 359,000 geschaffen würde an Stelle des jetzigen fakultativen im Betrage von Fr. 171,000. Hierzu wird dann wahrscheinlich noch eine Summe von rund Fr. 70,000 kommen, da wohl ohne weiteres angenommen werden darf, daß jene Vereine, die ein größeres Garantiekapital übernommen haben, als die neuen Sta-

tuten ihnen auferlegen, diese Bürde, die ja nicht schwer auf ihnen lastet, auch weiterhin tragen werden.

Die Bedingungen für die Aufnahme neuer Vereine sind in den neuen Statuten verschärft worden in der richtigen Erkenntnis, daß es im Interesse der Genossenschaftsbewegung liege, dem Verbande nur kräftige, lebensfähige Organisationen anzugliedern. Wir müssen danach trachten, eine Mitgliedschaft zu erhalten, die sich bewußt in den Dienst unserer Sache stellt und bereit ist, auch die daraus resultierenden Pflichten anzuerkennen. Das gilt für die Vereine, wie für den Verband.

Von nun an wird von den jungen Vereinen gefordert, daß sie bei der Aufnahme wenigstens 40 Mitglieder zählen, daß das Prinzip der Barzahlung durchgeführt und die genossenschaftlichen Prinzipien der unbeschränkten Mitgliederzahl und der Verteilung des Ueberschusses nach Maßgabe der Bezüge hochgehalten werden. Kein Verein, der politische oder konfessionelle Ziele verfolgt oder unterstützt, kann Mitglied des Verbandes sein.

Mit der Beratung und einstimmigen Annahme der Statuten war der erste Verhandlungstag beendigt. Die dritte Sitzung vom Sonntag vormittag wurde eröffnet mit dem Antrag der Konsumgenossenschaft in Bern betreffend Herrn Dr. Müller. Mit allen gegen ca. 25 Stimmen beschloß die Versammlung, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Daß den Vertretern des angesehenen Verbandsvereins in Bern, dessen Verbandstreue über jeden Zweifel erhaben ist, nicht einmal Zeit gelassen wurde, den gestellten Antrag zu begründen, beweist, wie entschieden die Stimmung der Versammlung war. Man sah in dem Antrag ein Mißtrauensvotum gegen die Verbandsbehörden, und das genügte, um die Delegierten zu einer Massenzutrauensmanifestation zu veranlassen, die, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, für die Zukunft die erfreulichsten Perspektiven eröffnet. In der Tat darf eine Organisation, deren Glieder sich in dieser Weise mit ihren Vertrauensmännern solidarisch erklären, mit einem Fels verglichen werden, an dem alle Stürme wirkungslos sich brechen.

Nun wollten aber die Berner Genossenschafter in keiner Weise gegen den Verband oder seine Behörden vorgehen. Wir erlauben uns, dies hier festzustellen und im Nachstehenden die Gesichtspunkte darzulegen, von denen die Antragsteller ausgegangen sind.

Was unserer Bewegung — freilich meistens noch unbewußt — die Herzen der Mitbürger erobert, ist das ihr innewohnende Prinzip unbedingter Gerechtigkeit. Eine Wirtschaftsordnung herbeizuführen, in der nicht mehr der Schwache der Willkür des Starken preisgegeben ist, sondern in der die Rechte jedes Menschen sowohl nach der materiellen als der ethischen Seite garantiert sind, das ist der sehnliche Wunsch jedes innerlich guten Menschen, und die Genossenschaftsbewegung erscheint ihnen so recht berufen, dieses Sehnen zu befriedigen.

Die Gerechtigkeit erfordert nun aber zweifellos auch, daß keinem der in unserer Bewegung Tätigen irgend ein Rechtsmittel vorenthalten werde, wenn er glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen. Wir müssen uns ängstlich davor hüten, auch nur den leisesten Verdacht zu erwecken, als seien die Angestellten unserer Anstalten in irgend einer Weise der Willkür — sei es eines Einzelnen oder einer Vielheit — ausgesetzt, und wenn ein Angestellter die Ueberzeugung hat, es sei ihm Unrecht geschehen, so soll ihm die gewünschte Untersuchung nicht verweigert werden, auch wenn er allein steht mit seiner Meinung. Wir alle, von der obersten Behörde bis zum letzten Angestellten und Mitglied einer genossenschaftlichen Organisation, sind Diener des Ganzen und dem Irrtum und menschlichen Leidenschaften mehr unterworfen, als uns selber lieb ist; wir haben also keinen Grund, uns über einander zu erheben, uns gegenseitig zu richten und dann dieses Urteil als unanfechtbar zu erklären.

Wenn wir freudige, aus ihrem Innersten heraus für uns tätige Mitarbeiter an unserem großen und schönen Werke gewinnen wollen, müssen wir das Verdienst richtig einschätzen und würdigen lernen. Dieses Billigkeitsgefühl ist vielleicht in unserem Lande, wo die Genossenschaftsbewegung noch verhältnismäßig jung ist, noch nicht so ausgebildet, wie in Ländern mit einer ältern Bewegung.

Aus solchen Erwägungen war — das ist unsere Ueberzeugung — der Antrag der Konsumgenossenschaft in Bern hervorgegangen, nicht aber aus Abneigung gegen den Verband oder seine Behörden.

Nun die Entscheidung gefallen ist, hoffen wir, daß die Angelegenheit definitiv erledigt sei und daß die in dem unfruchtbaren Zwiste festgelegten kostbaren Kräfte zu nutzbringenderer Arbeit frei werden im Dienste der nationalen und der internationalen Genossenschaftsbewegung.

* * *

Während die Wahlen in den Aufsichtsrat vor sich gingen, wurde von dem neu ins Amt getretenen Sekretär Dr. O. Schär die Resolution gegen das beabsichtigte Verbot der Beteiligung von eidg. Beamten an der Leitung von Konsumvereinen begründet. Die Stimmung in Genossenschaftskreisen ist in diesem Punkte so entschieden wie nur möglich: Kampf bis aufs äußerste gegen jeden Eingriff in die verfassungsgemäß garantierten Rechte. Der Wortlaut der Resolution ist an der Spitze dieser Nummer wiedergegeben. Wir halten es für überflüssig, die Vereinsverwaltungen noch speziell zu deren Beachtung aufzumuntern; wir denken, daß die Herren Geschäftsreisenden die Folgen zu spüren bekommen werden.

Die Wahlen in den Aufsichtsrat gingen, wenn man die große Zahl der aufgestellten Kandidaten in Betracht zieht, rasch vor sich. Bis auf eines wurden die bisherigen Mitglieder des Verbandsvorstandes in die neue Behörde gewählt. Auch das ausgemerzte Mitglied wäre wohl wiedergewählt worden, wenn ihm nicht Vernachlässigung der Genossenschaftsanstalten hätte vorgeworfen werden können. Elementarste Pflicht der an der Spitze Stehenden ist es, sich selber konsequent an der genossenschaftlichen Beschaffung des zum Leben Notwendigen zu beteiligen, ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse.

Die neu in die oberste Verbandsbehörde einrückenden Männer sind alle seit Jahren in der Genossenschaftsbewegung tätig, und wir dürfen von ihrer Wirksamkeit im Verbande nur Gutes erwarten. Erfreulich war, daß die Verteilung der Mandate auf die drei Landesteile in so genossenschaftlichem Geiste erledigt wurde; die französische Schweiz erhält nun fünf Delegierte statt der bisherigen zwei, die italienische Schweiz eines, Basel fünf wie bisher und die übrige Schweiz zehn statt der bisherigen acht.

Mit Begeisterung wurde zum Schlusse beschlossen, das nächste Jahr nach dem sonnigen Süden zu ziehen, nach Lugano. Dabei mag wohl die Hoffnung mitgespielt haben, in jenem Landesteil endlich wieder einmal eine trockenere Delegiertenversammlung abhalten zu können, als es in den letzten Jahren der Fall war. Während der ganzen Dauer der diesjährigen Tagung brachte es nämlich der Himmel nicht über sich, seine Schleusen auch nur vorübergehend zu schließen. Es regnete in Strömen schon bei der Ankunft am Freitag, es goß rüstig weiter am Samstag, und als wir am Sonntag abend dem Bahnhof zuwateten, prasselte der Regen hernieder, als gälte es, eine Versäumnis von einem Jahr nachzuholen.

* * *

Wie in früheren Jahren, haben auch diesmal eine Anzahl Delegierte ausländischer Genossenschaftsverbände an den Verhandlungen teilgenommen. Während früher diesen Gästen bei Eröffnung der Delegiertenversammlung Gelegenheit geboten worden war, die Grüße ihrer Organisationen zu überbringen, waren diese Ansprachen in den letzten vier Jahren auf das Bankett verlegt worden, wobei sich aber die Redner trotz aller Anstrengung jeweilen wegen des Bankett-Geräusches nur den zunächst Sitzenden

verständlich machen konnten. Um nun sowohl den auswärtigen Freunden wie auch unsern Delegierten diese Unannehmlichkeit zu ersparen, wurden die Ansprachen auf die gesellige Zusammenkunft vom Samstag abend im Korsotheater verlegt, das vom Lebensmittelverein für diesen Anlaß mit Beschlag belegt worden war. Nachdem die Korsomusik die Anwesenden in die richtige Feststimmung versetzt hatte, nahmen die Gäste, geführt von dem sprachgewandten Herrn Perrenoud, auf der Bühne Platz und richteten ihre Grüße aus, die wir in der nächsten Nummer unseres Verbandsorgans resümieren werden. Wir glauben konstatieren zu dürfen, daß dieses Arrangement allgemein befriedigte. Mit einem donnernden Hoch auf die Gäste und ihre Landesorganisationen schloß dieser Teil der Feier, worauf die leichtgeschürzte Variétémuse an die Reihe kam und ihre Aufgabe, das Publikum zu unterhalten, in der denkbar vollkommensten Weise löste.

Für den Sonntag Nachmittag war eine Seefahrt in Aussicht genommen, das Projekt wurde aber gründlich verwässert. Man blieb also nach dem vorzüglich servierten Bankett im prächtigen Pavillon der Tonhalle sitzen und probierte unter vorzüglicher Musikbegleitung die aus den gut verproviantierten Kellereien des Lebensmittelvereins stammenden, in freigebigster Weise gespendeten Rot- und Weißweine, die glücklicherweise vom Regen verschont geblieben waren und männiglich trefflich mundeten, nach den vergnügten Gesichtern zu schließen.

Wir glauben im Namen aller Anwesenden zu handeln, wenn wir zum Schlusse dem Lebensmittelverein in Zürich für die in allen Teilen vorzügliche Durchführung der diesjährigen Delegiertenversammlung und die bewiesene Gastfreundschaft den herzlichsten Dank aussprechen.

Das Genossenschaftswesen und die zürcherische Staatsverfassung. (H. Fch.-Korr.) Es mutete den Genossenschafter eigentümlich an, im „Schweiz. Konsumverein" lesen zu müssen, daß die hohe Regierung des Kantons Zürich und der Stadtrat von Zürich die Einladung, an der Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine teilzunehmen, abgelehnt haben.

Mit der Begrüßung des schweiz. Konsumvereins-Parlamentes hätten die hohen Behörden des Kantons und der Stadt Zürich lediglich einer verfassungsmäßigen Pflicht Genüge getan, gemäß dem Art. 23 der zürcherischen Staatsverfassung, welcher besagt: „Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen."

Es ist gewiß nicht ohne Interesse, diese Verfassungsbestimmung wieder einmal in Erinnerung zu rufen, die sich meines Wissens sonst in keiner Verfassung der schweiz. Stände findet. Wenn auch die Gesetzgeber vom Jahre 1869 mit dieser Bestimmung weniger an Konsumvereine, als an gewerbliche Genossenschaften gedacht haben mögen, so erlauben wir uns dennoch, hier eine nähere Begründung dieses Verfassungsartikels beizufügen. Sie wirft ein helles Licht auf den demokratischen Sinn der damaligen Gesetzgeber.

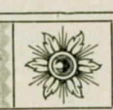
Wir entnehmen die nachfolgenden Ausführungen der Publikation des Herrn Dr. Hans Sträuli: „Verfassung des eidgen. Standes Zürich vom 18. April 1869. Mit Anmerkungen und einer geschichtlichen Einleitung." Winterthur 1902. Auf Seite 118 lesen wir:

„Mit einer Bestimmung, wie Art. 23 sie enthält, mache — so wurde im Verfassungsrate gesagt — der Kanton Zürich den ersten Schritt in den sozialdemokratischen Staat, der zur Umgestaltung der Industrie führe. Wenn nun auch die Mehrzahl der dem Artikel Zustimmenden ihm eine so weittragende Bedeutung offenbar nicht zumaß, so kam doch bei allen Verfechtern desselben das in den Entwürfen noch deutlicher als im Verfassungstexte niedergelegte Ziel zum Ausdruck, es müsse der Staat in unzweideutiger Weise seinen Willen dokumentieren, den arbeitenden Klassen seine hilfreiche Hand zu bieten. (Entwurf: „Es ist Aufgabe des Staates, das Wohl der arbeitenden Klassen, sowie die freie Entwicklung des Genossenschaftswesens zu schützen und zu fördern.") Dies solle einerseits geschehen durch den Erlaß von Arbeiterschutzbestimmungen, und zwar verlangten die Arbeiter im Verfassungsrate in dieser Beziehung Fixierung des 11-stündigen Arbeitstages, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Minimallohn ꝛc. Anderseits versprach man sich namentlich von einer Ausbildung und Ausdehnung des Genossenschaftswesens einen günstigen Einfluß auf die Bestrebungen, die ökonomischen Ungleichheiten und Härten zu mildern. Daher wurde dieser Punkt — als Wegleitung für die Gesetzgebung — ausdrücklich neben dem allgemeinen Arbeiterschutz erwähnt. Ueber die Art und das Maß der Förderung des Genossenschaftswesens gingen allerdings die Ansichten weit auseinander, was auch der Opposition reichliche Angriffspunkte bot, indem sie den Artikel als zu unbestimmt, trügerische Hoffnungen erweckend und die Finanzen des Staates gefährdend erklärte. Die Befürworter des Artikels verlangten in erster Linie als Folge desselben die Beseitigung aller gesetzlichen Schwierigkeiten für das Genossenschaftswesen, insbesondere der unbeschränkten Haftung der Genossenschafter, die moralische Förderung derselben durch den Staat und die ökonomische durch die zu schaffende Staatsbank, indirekte Bevorzugung der Genossenschaften z. B. bei der Vergebung von Staatsbauten."

Die Regierung des Standes Zürich hätte also Grund genug gehabt, die größte genossenschaftliche Konsumentenorganisation der Schweiz durch eine Delegation begrüßen zu lassen, um dadurch die verfassungsmäßig garantierte Förderung des Genossenschaftsgedankens zu dokumentieren.



Genossenschaftliche Rundschau.



Zum Umschlagbild. Jeder Produzent, dem es gelungen ist, sich durch die vorzügliche Qualität seiner Ware ein bestimmtes Absatzgebiet zu sichern, hat ein Interesse daran, zu verhüten, daß die Produkte anderer Firmen mit den seinigen vom Publikum verwechselt werden. Der ehrliche Fabrikant ist deshalb bemüht, seine Produkte mit einem bestimmten Abzeichen zu versehen, sie durch eine Schutzmarke zu bezeichnen, damit jeder Käufer einen Anhaltspunkt hat, an dem er erkennen kann, ob er wirklich die von ihm gewünschte Marke eines Artikels erhält. Diese Schutzmarken werden, wenn sie ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde eingetragen sind, gesetzlich geschützt und Nachahmungen bestraft.

Mit dem Zeitpunkte, wo der Verband schweiz. Konsumvereine sich an die Aufgabe heranmachte, den organisierten Konsumenten den Bezug preiswürdiger, reiner Produkte durch Zentralisierung der Bezüge zu erleichtern, mußte ihm auch daran gelegen sein, diese unter der Kontrolle seines Laboratoriums eingekauften, teilweise in den eigenen Betrieben verarbeiteten Produkte für die Mitglieder der Vereine kenntlich zu machen.

Diesem Zwecke soll die auf dem Umschlag der heutigen Nummer abgedruckte eingetragene Schutzmarke dienen. Sie wird gebildet durch den reich mit Früchten beladenen Genossenschaftsbaum, der zwar aus einer Vielheit von Stämmen (Vereinen) zusammengesetzt ist, dessen Krone aber ein einheitliches Ganzes bildet, wie auch das ineinandergreifende kräftige Wurzelwerk die Zusammengehörigkeit des Ganzen dartut. Als drittes Merkmal der Einheit schlingt sich ein starkes Band um die Stämme, dessen Inschrift „Viribus unitis" (Mit vereinten Kräften) noch deutlicher auf das Wesen unseres Verbandes hinweist. Die beiden Flügel

wollen auf die weltumspannende Wirksamkeit der Genossenschaftsbewegung hindeuten, während die Initialen V. S. K. (Verband schweiz. Konsumvereine) und U. S. C. (Union suisse des sociétés de consommation) sozusagen die jedermann verständliche Erklärung der allegorischen Darstellung bilden.

Die Schutzmarke wird nun sukzessive auf allen Verbandspackungen angebracht werden. Möge sie sich in der Küche jeder Genossenschafterin in immer steigendem Maße einbürgern.

Aus der Praxis.

Ist das Bestreben einer Verwaltung, mit möglichst vielen Lieferanten zu verkehren, für das Gedeihen des Vereines von Nutzen? (R. G.-Korr.) Viele Vereinsverwaltungen erblicken die Lösung der Frage der Prosperität ihrer Genossenschaft darin, daß sie immer die *billigsten Offerten* zum Einkaufe der verschiedenen Artikel benützen. Einmal ist der Verband zu teuer, ein anderes Mal dieser oder jener Lieferant, der sonst zu den „Billigen" gehörte. Kurz und gut, es wird der gleiche Artikel im Jahr vielleicht bei 5—6 Lieferanten eingekauft. Bei jedem Einkauf ist man sich bewußt, wieder einmal ein „prima" Geschäft gemacht zu haben und triumphiert im stillen, ein „geriebener" Kaufmann zu sein. Theoretisch und vom kaufmännischen Standpunkte aus betrachtet, wäre unter Umständen eine solche Handlungsweise richtig zu nennen; bei einer Genossenschaft fallen aber noch andere Faktoren ins Gewicht, die sehr oft eine vermeintliche Preisdifferenz mehr wie aufheben.

Gewöhnlich, wenigstens in kleineren Vereinen, ist die Person, welche den Einkauf besorgt, nicht zugleich auch Kassier und Buchhalter des Vereins, sondern diese Funktionen sind anderen Personen übertragen.

Wird nun schon derjenige, der den Einkauf besorgt, durch die vielen Reisenden im Geschäft oder in seiner Freizeit gestört, so bedeutet das Anknüpfen von vielen Geschäftsverbindungen anderseits für den Kassier und Buchhalter eine ganz bedeutende Mehrarbeit. Es muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß eben in unserer Bewegung größtenteils Leute tätig sind, die ihre sowieso schon knapp bemessene Freizeit in den Dienst der Genossenschaft stellen. Ist es dann nicht ein Frevel, wenn vermeintlicher Vorteile willen den Kollegen Mehrarbeit und Verdruß aufgebürdet wird? Dies wäre aber noch nicht das Schlimmste. Sehen wir uns nun einmal den Bücherabschluß eines solchen Vereins, oder die Bücher überhaupt an. Wer gibt Gewißheit darüber, daß alle Fakturen und Retoursendungen eingegangen und verbucht sind? Niemand. Und welche Arbeit verursacht bei diesem Anlaß wieder die Bereinigung und Richtigstellung der vielen Kreditorenkonti, der Inventur ꝛc.!

Wie ist vorzugehen, wenn unlauteres Gebaren irgend welcher Art vorkommt? Da versagen die Bücher vollständig, und auch die Lieferanten schweigen.

Verkehrt ein Verein größtenteils mit dem Verband und daneben nur mit wenig Lieferanten, so entsteht aus diesem Verkehr ein weiterer Vorteil. Mit je weniger Lieferanten verkehrt wird, desto besser wird die Uebersicht über die finanzielle Lage der Genossenschaft. Wurde ein Verein mit genügend Geldmitteln gegründet und sind seine Verhältnisse geordnet, so wird derselbe ohne Mühe seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Ist dies einmal nicht der Fall, so ist etwas im Betriebe nicht mehr in Ordnung. Vielleicht besteht im Laden ein Manko, das Warenlager ist zu hoch, es bestehen faule oder zu hohe Ausstände ꝛc.

Die Folge von solchen Vorkommnissen äußert sich dann beim Verkehr mit wenigen Lieferanten in der Weise, daß die Buchschuld des betreffenden Vereins in besorgniserregender Weise zunimmt, indem die vorher regelmäßig gemachten Zahlungen ausbleiben, und daß dann der Verband oder die anderen Lieferanten den Schuldner zur Zahlung mahnen.

Eine einsichtige Vereinsverwaltung nimmt eine solche Mahnung nicht übel auf, sondern geht der Ursache der verminderten Zahlungsfähigkeit sofort nach. Oft ist dieselbe vorübergehender Art, wie z. B. im Zeitpunkt der Auszahlung der Rückvergütung, bei Auslagen für Bauten ꝛc., für welche aus irgend einem Grunde die Kapitalien noch nicht aufgenommen werden konnten. Oft aber sind es die oben genannten schweren Umstände, deren Abbestellung sofort an die Hand genommen werden muß.

Der Verkehr mit vielen Lieferanten bringt aber außer den bereits erwähnten Wirkungen noch weit schwerere Uebelstände mit sich in Bezug auf das *Lager*.

Es ist natürlich, daß sich dieses infolge des Bestrebens, möglichst billig einzukaufen, in einzelnen Artikeln punkto Farbe, Gestalt, Qualität und Quantität so vielgestaltig zusammensetzt, daß die Aussichten auf einen rationellen Verkauf äußerst gering werden. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit stellt es sich heraus, daß die „billigen" Waren viel zu teuer bezahlt wurden, indem dieselben nur mit Verlust oder gar nicht mehr abgesetzt werden können. Ersucht ein Vereinsvorstand in einem solchen Falle den betreffenden Lieferanten um Umtausch oder Zurücknahme der Ware, so wird ihm in den meisten Fällen ein abschlägiger Bescheid zuteil.

Hat ein Lieferant noch ein Interesse daran, einem Kunden, der vielleicht einmal im Jahr etwas bezogen hat, Entgegenkommen zu zeigen? Nein.

Es empfiehlt sich also, nicht nur aus Gründen der Solidarität, sondern auch aus solchen der praktischen Erwägung, seinen Bedarf möglichst vollständig bei der Zentralstelle zu decken. Wie viel einfacher gestaltet sich die Buchhaltung in diesem Falle, und wie viel sicherer die Aufstellung der Jahresrechnung auf Grund der den Vereinen zugestellten monatlichen und halbjährlichen Konto-Korrent-Auszüge!

Mögen diese Zeilen recht viele Vereinsverwaltungen zum Nachdenken veranlassen.



Konferenz des VIII. Kreises. (Z.-Korr.) Die am 6. Juni in *Maisprach* abgehaltene Konferenz des VIII. Kreises war überaus zahlreich besucht. Nur Bennwil war nicht vertreten. Anwesend waren 56 Delegierte und 2 Vertreter des Verbandes schweiz. Konsumvereine (Herren Jäggi und Scholer).

Herr Vetter, Präsident des Kreises, eröffnete die Versammlung, indem er die Anwesenden willkommen hieß. Das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Konferenz wurde von Herrn Verwalter Zumthor, der in Abwesenheit des Kreisaktuars wiederum zum Tagesaktuar gewählt wurde, verlesen und von der Konferenz genehmigt.

Ueber das Traktandum *Bericht der Propagandakommission* waltete eine lange Diskussion. Diese Propagandakommission hatte wiederum nichts geleistet, aus verschiedenen Gründen aber auch nichts leisten können. Die Behörden des A. C. V. in Basel, die ein zu ergänzendes Mitglied in diese Kommission hätten wählen sollen, verzichteten auf eine Wahl. Auch wären eventuell noch andere Mitglieder zu ersetzen gewesen. Ueber den Wert einer richtig funktionierenden Propagandakommission war man allgemein einig; immerhin beliebte ein von Herrn Zumthor gestellter Antrag, es sei die Propagandakommission so, wie sie jetzt bestehe, zu begraben, und zwar ging der Antragsteller von der Erwägung aus, daß jeder einzelne Vereinsvorstand die für sein Wirtschaftsgebiet geeignete

Propaganda mit Hilfe des Verbandssekretariates, das ja in der Hauptsache für die Propaganda des Genossenschaftswesens da sei, am besten entfalten könne.

Ueber die gegenwärtige Marktlage verbreitete sich Herr Verbandsverwalter Jäggi. Da die Vereine seitens der Verbandsvertreter regelmäßig besucht und über den Warenmarkt und den Preisstand der hauptsächlichsten Artikel im Warenbericht jeweilen unterrichtet werden, habe es keinen großen Wert, heute diese Mitteilungen zu wiederholen. Leider komme es noch immer vor, daß Verbandsvereine bei ihren Warenbestellungen den Verband unberücksichtigt lassen, auch wenn letzterer günstiger zu liefern im Falle sei, als die Konkurrenz. Das sollte nicht sein, und es sei namentlich bemühend, wenn Verbandsvereine mit den Offerten des Verbandes bei der Konkurrenz günstigere Offerten herausmarkten, was schon wiederholt dagewesen sei. Das sei kein legales Geschäftsgebaren und diene nicht zur Kräftigung und zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Verbandes. Weit eher im Interesse des Verbandes würde es liegen, wenn die Vereinsverwaltungen denselben auf einlaufende, unter den Verbandsnotierungen stehende Konkurrenz-Offerten aufmerksam machen würden.

Herr Jäggi machte sodann noch auf die Produktion aufmerksam. Mit der Produktion könnte die Leistungsfähigkeit des Verbandes gehoben werden, doch müßte dabei auf die unbedingte Mithilfe und die Treue der Vereine gerechnet werden können. Diese Mitteilungen wurden bestens verdankt und es ist zu hoffen, daß sie auch beherzigt werden.

Ueber den Entwurf der Verbandsstatuten referierte ebenfalls Herr Jäggi. Er betonte, daß die starke Entwicklung der Verbandsinstitute eine Revision der Statuten bedinge. Er griff die einzelnen Punkte, die revisionsbedürftig seien, heraus und begründete die in dem Entwurfe aufgenommenen Aenderungen und Neuerungen. Eine der wichtigsten Reformen bestehe darin, daß an Stelle des die ganze Verantwortlichkeit tragenden Vorstandes eine Verwaltungskommission trete, also ein Organ, das heute schon bestehe und das heute in Wirklichkeit schon die Geschäfte des Verbandes führe. Dem Vorstand und der Direktion sei, was übrigens heute schon zutreffe, die Rolle der Aufsicht ohne wesentliche Beschneidung der bisherigen Kompetenzen zugedacht. Auch mit Bezug auf das Finanzielle sehe der Entwurf etwas größere Leistungen und Garantieverpflichtungen seitens sämtlicher Verbandsvereine vor. Jeder, der die Bilanz des Verbandes genau ansehe, werde dieses Verlangen für gerecht und zeitgemäß finden.

Herrn Georg Müller, Oberwil, wollte die Aenderung in der Organisation nicht recht behagen. Er hält sie nicht für demokratisch.

Herr Zumthor gab Herrn Müller etwas recht, wenn man aber berücksichtige, daß nur das festgelegt sei, was schon längst praktiziert werde, so müsse man diese Aenderung als im Interesse des Verbandes liegend begrüßen. Es sei nur recht und billig, daß diejenigen, die das Geschäft führen, auch die Verantwortlichkeit tragen. Mit Bezug auf den § 17, Abs. c, sprach Herr Zumthor den Wunsch aus, es möchten die anwesenden Vertreter des A. C. V. in Basel doch dahin wirken, daß diese Statutenbestimmung fürderhin besser respektiert werde als bisher. Es sei denn doch nicht korrekt, daß Mitglieder des A. C. V. im Wirtschaftsgebiete anderer Genossenschaften bedient werden. Die Herren Dr. Weckerle und Strub versuchten, diesen Vorwurf zurückzuweisen. Es darf hoffentlich angenommen werden, daß in dieser Angelegenheit seitens der Behörde des A. C. V. in Basel eine Besserung eintrete.

Nachdem Herr Jäggi noch auf einige die Statuten betreffende Bemerkungen repliziert, wurde der neue Statutenentwurf beinahe einstimmig gutgeheißen und hierauf zur Bestimmung des nächsten Versammlungsortes geschritten. Als solcher wurde Sissach gewählt.

Während und nach dem Mittagessen, das dem Rebstockwirte alle Ehre machte, wurde noch mancher genossenschaftliche Gedanke ausgetauscht, und es darf wohl als sicher angenommen werden, daß sämtliche Teilnehmer den Heimweg angetreten haben mit dem befriedigenden Gefühl, eine schöne Tagung hinter sich zu haben.

Bern. (Th.-Korr.) Die außerordentliche Generalversammlung, welche vorletzten Samstag Abend in der Aula des städtischen Gymnasiums unter dem Vorsitze des Herrn Großrat Schneeberger stattfand, war von zirka 100 Mitgliedern besucht. Als Stimmenzähler funktionierten die Herren Gyger, Jäger, Jungen und Küpfer. Den Bericht der an der letzten außerordentlichen Generalversammlung ernannten Siebzehnerkommission zur weitern Beratung des Initiativantrages auf Einführung eines Genossenschaftsrates und der Urnenabstimmung erstattete der Vorsitzende. Namens dieser Kommission stellt letzterer folgende Anträge:

1. Für die wichtigsten Genossenschaftsangelegenheiten, insbesondere die Wahl der obersten Genossenschaftsbehörde, der Geschäftsprüfungskommission, Revision der Statuten, Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft, wird die Urnenabstimmung eingeführt.
2. Von der Einführung eines Genossenschaftsrates nach Basler System ist vorderhand abzusehen, dagegen ist der Vorstand zu erweitern und seine Kompetenzen sind entsprechend zu erhöhen. Diese Behörde ist nach dem Verhältniswahlverfahren zu bestellen.
3. Die Generalversammlung wird beibehalten. Die übrigen von derselben innegehabten Kompetenzen sollen ihr verbleiben.
4. Das Referendum soll eingeführt werden, ebenso die Initiative.

Nach gewalteter Diskussion beschloß die Versammlung einstimmig Totalrevision der Statuten unter Ueberweisung obiger Anträge als „Wunschzettel" an die Revisionskommission.

Die Versammlung beschloß, diese Kommission aus 11 Mitgliedern zu bestellen, und zwar sollen 6 Mitglieder von der Generalversammlung, 3 vom Vorstand und 2 von den Angestellten gewählt werden. In geheimer Abstimmung wurden alsdann gewählt die Herren Schlumpf, Moor, Trefzer, Rytz, Gyger und Schneeberger.

Schluß der Versammlung 10 Uhr.

Basel. (F.-Korr.) Die Besoldungsvorlage ist nun unter Dach. Man darf dem Genossenschaftsrat das Zeugnis ausstellen, daß er die Arbeit mit Fleiß und Ausdauer behandelt hat. Besonders die Kommission hat unzählige Sitzungen abgehalten; es war ihr darum zu tun, die Vorlage baldigst in Kraft treten zu lassen, und hierfür ist man ihr Dank schuldig. Besonders hervorzuheben ist auch der Umstand, daß sich bei der Behandlung des Reglements keinerlei nennenswerte Gegensätze gezeigt haben. Wenn irgendwo von solchen gesprochen werden kann, so war dies bei der Frage der Verkaufsprovisionen für das Ladenpersonal der Fall. Hier standen sich die beiden Gruppen des Rates gegenüber, da einerseits der Verwaltungsrat seinen ganzen Einfluß für Beibehaltung ins Gewicht legte, während anderseits die Arbeiterbundsgruppe die Frage vom prinzipiellen Standpunkt aus auffaßte. Dem Umstand, daß einige Genossenschaftsräte der bürgerlichen Gruppe für Abschaffung gestimmt haben, ist es zuzuschreiben, daß die Provisionen gefallen sind. Mit 42 gegen 40 Stimmen unter Namensaufruf stimmte der Rat dem Antrag der Besoldungskommission auf Abschaffung zu.

Diese Hauptdifferenz in den Anträgen der Besoldungskommission und denjenigen des Verwaltungsrates beanspruchte allein eine ganze Sitzung, in der mit Feuer für und gegen die Provisionen gestritten wurde. Für die Kommission, die in ihrer Vorlage die Provisionen in festen Gehalt umwandelte, war, wie sie in ihrem Bericht sagt, weniger der Umstand bestimmend, daß bereits mehrere Konsumvereine diese Neuerung eingeführt haben, als viel-

mehr die Tatsache, daß das Ladenpersonal infolge der Verkaufsprovisionen ganz ungleich entlöhnt wird. Kommt es doch nach der heutigen Praxis vor, daß erste Verkäuferinnen der Warenabteilung einschließlich der Verkaufsprovisionen und Inventarüberschüsse nur beziehen:

mit 20 Dienstjahren		Fr. 1732.—
„ 25	„	„ 1790.—
„ 22	„	„ 1880.—
„ 27	„	„ 1907.—

während dagegen zweite Verkäuferinnen

mit 3 Dienstjahren		Fr. 1784.—
„ 4	„	„ 1790.—
„ 5	„	„ 1852.—
„ 4	„	„ 1946.—

bekommen. Verkäuferinnen in einem Lokal mit größerem Umsatz haben allerdings eine etwas größere Verantwortung; die Mehrarbeit wächst jedoch nicht mit der Vergrößerung der Umsatzziffer, sondern der Umsatzvermehrung wird jeweilen durch Anstellung weiterer Gehilfinnen Rechnung getragen. Ferner kann bei Plazierung von Personal in die größern Lokale auf besondere Qualifikation nicht Rücksicht genommen werden, denn die Versetzung hängt sehr oft von Zufälligkeiten ab.

Nach den Darlegungen der Kommission in Bezug auf die Gehalte der Verkäuferinnen in den Schlächtereien und Schuhablagen gestalten sich die Unterschiede gegenüber den Verkäuferinnen der Warenabteilung noch auffallender. Es beziehen:

I. Verkäuferin in der Schuhwarenabteilung: heutiger Höchstgehalt Fr. 1632 bei 4 Dienstjahren.
II. Verkäuferin in der Schuhwarenabteilung: heutiger Höchstgehalt Fr. 1392 bei einem Dienstjahr.
I. Verkäuferin in der Schlächterei: heutiger Höchstgehalt Fr. 1590 bei 8 Dienstjahren.
II. Verkäuferin in der Schlächterei: heutiger Höchstgehalt Fr. 1236 bei 2 Dienstjahren.

Gegenüber diesen heutigen Verhältnissen schlug die Kommission für die ersten und zweiten Verkäuferinnen je zwei Klassen vor mit folgenden fixen Gehaltsansätzen: Erste Verkäuferinnen Klasse X[a] Fr. 1650—2050 bei einem Jahresumsatz von über 180,000 Fr., Klasse X[b] Fr. 1550 bis 1950 bei einem Jahresumsatz von unter 180,000 Fr.; zweite Verkäuferinnen Klasse XI[a] Fr. 1500—1800 (über 180,000 Fr.), Klasse XI[b] Fr. 1450—1750 (unter 180,000 Fr.) In beiden Klassen 8 Gehaltsstufen.

Was nun die Stellungnahme des Verwaltungsrates in dieser Frage anbetrifft, so hatte er sich nach langen Beratungen für die Beibehaltung der Verkaufsprovisionen entschieden. Es waren vor allem die Warenkommission und die ihr unterstellten Kontrollorgane des Ladenpersonals, also Leute von der Praxis, welche gegen diese Neuerung opponierten. Der Verwaltungsrat machte geltend, der Umstand, daß die meisten Konsumvereine des In- und Auslandes ihr Personal nicht fix bezahlen, sondern ebenfalls das gemischte Lohn-System haben, beweise, daß sich dieses in der Praxis bewährt habe. Das Ladenpersonal sei im allgemeinen sich selbst überlassen und stehe nicht, wie in den meisten Privatgeschäften, unter ständiger Aufsicht; diese könne durch die Kontrolleure nur zeitweise ausgeübt werden.

Um einigermaßen eine Garantie zu haben, daß sich das Ladenpersonal bemühe, möglichst große Umsätze zu erzielen, sei es dringend geboten, es durch Provision an der Höhe der Umsatzsumme zu interessieren.

Gegenüber der Ansicht der Besoldungskommission, eine Verkäuferin, deren Pflichterfüllung nur durch die Aussicht auf eine möglichst hohe Provision diktiert werde, könne der Genossenschaft schwerlich gute Dienste leisten, wies der Verwaltungsrat auf die große Zahl der in den Verkaufslokalen beschäftigten Personen hin (über 300), unter denen es jedenfalls nicht nur so ideal veranlagte Personen gebe, daß materielle Vorteile keinen Einfluß auf ihre Pflichterfüllung ausüben könnten.

Aber auch aus Gründen der Gerechtigkeit wollte der Verwaltungsrat die Provisionen beibehalten. Er war der Ansicht, mit der Höhe des Umsatzes wachse nicht nur die Verantwortlichkeit und das Risiko für Mankos, sondern auch die Anforderungen an körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Uebung und Erfahrung. Um die bestehende ungleiche Entlöhnung des Verkaufspersonals der verschiedenen Geschäftszweige auszugleichen, schlug der Verwaltungsrat für die Provisionen des Schlächtereipersonals eine Erhöhung von $^1/_8$ auf $^1/_4$ %, für das Haushaltungsartikelgeschäft von $^1/_4$ auf $^3/_8$ % vor.

Die Provisionen sind nun beseitigt. Sie entsprechen nicht den neuzeitlichen Bestrebungen und der Notwendigkeit, die Gehaltsansätze in feste Normen zu kleiden. Man wird wohl das nun abgeschaffte System in einigen Jahren ebenso wenig vermissen, wie vieles andere, das sich unter veränderten Verhältnissen als überflüssig erwiesen hat.

Aus den gleichen Gesichtspunkten wurde die Abschaffung der Naturalzulagen an die Arbeiter und Vorarbeiter durchgeführt. Diese Naturalzulagen datieren aus der Zeit, wo es den Arbeitern der Schlächterei, der Bäckerei, der Wein- und Bierabteilung und der Molkerei gestattet war, gewisse Quantitäten der von ihnen produzierten Waren zu konsumieren oder mit nach Hause zu nehmen. Später wurden diese Naturalgaben in Barentschädigungen umgewandelt und heute sind sie in den festen Lohnansätzen inbegriffen.

Für die Gehälter und Löhne des Personals sind nun folgende Besoldungsklassen mit Minimum und Maximum sowie den jährlichen Erhöhungen aufgestellt:

Klassen	Minimum per Jahr	Maximum per Jahr	Stufen	Jährliche Erhöhung
I.	4050	6300	15	150
II.	3750	6000	15	150
III.	3200	4700	15	100
IV.	2800	4200	14	100
V.	2400	3600	12	100
VI.	2100	3100	10	100
VII.	1900	2700	8	100
VIII.	1768	2158	5	78
IX.	1612	2002	5	78
X[a].	1650	2050	8	50
X[b].	1550	1950	8	50
XI[a].	1500	1800	8	40
XI[b].	1450	1750	8	40
XII.	1200	1500	5	60
XIII.	1000	1200	5	40
XIV.	700	—	—	—

Bei allen Klassen treten Erhöhungen der Minima und Maxima ein; bei den obern Klassen (Geschäftsvorsteher, Meister, Kontrolleure, Bureaugehilfen) im Maximum von 200—600 Fr., für die Vorarbeiter 104—248 Fr., für die gelernten Arbeiter 216—234 Fr., für die ungelernten Arbeiter 104—156 Fr. An Stelle der bisherigen Bureaugehilfen III. Klasse (1650—2400 Fr.) tritt die II. Klasse mit 1900—2700 Fr. Die provisorisch oder aushilfsweise angestellten Bureaugehilfen erhalten einen Taglohn von Fr. 5.50 bis 6.50, die ungelernten provisorischen Arbeiter Fr. 5.—; dauert das Provisorium länger als ein Jahr, so kann der Lohn durch die zuständige Behörde sukzessive bis auf 6 Fr. erhöht werden. Ferner bestimmt das Reglement, daß solchen Angestellten und Arbeitern, die mindestens 4 Wochen im Dienste des A. C. V. stehen, keine Lohnabzüge gemacht werden.

Mit der nun abgeschlossenen Regelung der Besoldungen des Personals darf sich die Genossenschaft sehen lassen, ja sie dürfte auch in diesem Punkte für viele Konsumvereine vorbildlich sein.

Die neue Vorlage tritt am 1. Juli 1909 in Kraft, sie belastet die Genossenschaft für das zweite Semester 1909 mit einer Mehrausgabe von ca. 45,000 Fr., für das erste Semester wird dem Personal eine Teuerungszulage analog den letztjährigen Ansätzen ausgerichtet.

Olten. (Korr.) Wie aus dem letztjährigen Geschäftsbericht des Konsumvereins in Olten zu entnehmen war, liefert derselbe an verschiedene umliegende Vereine Brot im Betrage von Fr. 55,000.

Es ist dies ein Beweis, daß die Mitglieder dieser Vereine sowohl punkto Preis als Qualität befriedigt waren. Auch im laufenden Jahre ist ein erfreulicher Umsatz zu konstatieren.

Angesichts der Tatsache, daß Tag- und Nachtbetrieb in der aufs neueste eingerichteten Bäckerei eingeführt ist (drei Doppelöfen stehen zur Zeit im Betrieb), ist es möglich, eventuell auch noch weitere Genossenschaften mit billigem und schmackhaftem Brot rechtzeitig zu bedienen. Allfällige Anfragen werden jederzeit prompt von der Verwaltung beantwortet. Auch steht die Bäckerei während der Wochentage zur Besichtigung offen und wird gerne jede gewünschte Auskunft erteilt.

Schaffhausen. (K.-Korr.) Beim Lesen der genossenschaftlichen Presse wie auch der Tageszeitungen ist man in letzter Zeit mehrfach auf die Mitteilung gestoßen, daß Konsumgenossenschaften sich mit der Neuordnung der Lohnverhältnisse befassen. Ein Gleiches ist auch von hier zu berichten, indem am 2. Juni ein „Dienst- und Lohnreglement für die Angestellten der Allg. Konsumgenossenschaft in Schaffhausen" vom Vorstand in Kraft gesetzt wurde mit Rückwirkung auf 1. Januar 1909. Bis jetzt wurden die Besoldungen von Fall zu Fall bestimmt; mit dem Anwachsen der Zahl der Angestellten war aber der Erlaß eines speziellen Lohnreglementes zur Notwendigkeit geworden. Als wichtigste Neuerung kommt in Betracht der Wegfall der Provisionen und Naturalleistungen. Solche wurden bis anhin bezogen vom Verkaufs-, Bäckerei- und Molkereipersonal. Selbstverständlich mußten dafür die fixen Löhne höher eingestellt werden. Die Lohnordnung sieht ein Minimum und Maximum vor. Die Angestellten erhalten den zehnten Teil zwischen Minimum und Maximum als jährliche Zulage, so daß sie das letztere im 11. Dienstjahre erreichen. Dem Lohnreglement vorangestellt wird eine Dienstordnung, welche die allgemeinen und speziellen Bestimmungen enthält über Pflichten und Rechte der Angestellten, soweit sie nicht in den Anstellungsverträgen niedergelegt sind. — Vereinsverwaltungen, die sich für unser Dienst- und Lohnreglement interessieren, diene zur Kenntnis, daß der Abteilung für Auskünfte des Verbandes eine Anzahl Exemplare zur Verfügung gestellt wurden und von dort bezogen werden können.

Wettingen-Kloster. Der 31. Jahresbericht unseres dortigen Verbandsvereins gestattet leider keine eingehendere Besprechung der genossenschaftlichen Entwicklung des Vereins. Der Bericht enthält nur Zahlenmaterial, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Kassakonto Fr. 12,478, Warenkonto Fr. 53,142, Bäckerei-Konto Fr. 810, Mobilienkonto Fr. 2500, Immobilienkonto Fr. 71,817, Baukonto Fr. 3002, Debitoren Fr. 28,071, Anteilscheinkapital Fr. 17,080, Obligationen Fr. 10,120, Rückvergütungskonto (eine Art Sparkasse) Fr. 44,102, Reserven Fr. 27,265, Rabattkonto Fr. 34,565, Couponkonto Fr. 1917, Gewinn- und Verlustkonto Fr. 7772 und Kreditoren Fr. 29,000. Der Umsatz stieg von Fr. 219,890 auf Fr. 237,967 und die Unkosten von Fr. 21,272 auf Fr. 24,045. An Rabattvergütungen wurden Fr. 34,565 ausbezahlt. Der Nettoüberschuß von Fr. 7772 wird folgendermaßen verwendet: Fr. 6319 zu Abschreibungen, Fr. 735 als Einlage in den Reservefonds und Fr. 717 als Vortrag auf neue Rechnung.



Genossenschaftsbewegung des Auslands.

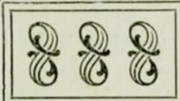


Amerika.

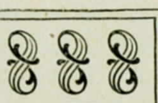
Genossenschafts-Presse. In Minneapolis (Minnesota) erscheint seit dem ersten April eine Monatsschrift, die von dem genossenschaftlichen Erziehungsbureau in Minneapolis herausgegeben wird. Dieses Bureau steht in enger Beziehung zur „Right Relationship League", dem Genossenschaftsverbande im Staate Minnesota, dessen Sekretär, Herr Tousley, ebenso wie der bekannte amerikanische Genossenschafter Herr N. O. Nelson, an der Redaktion dieses Blattes beteiligt sind. Herausgeber des Blattes ist Herr L. Plummer. Der Abonnementspreis des zwei Bogen starken Blattes beträgt 1 Dollar jährlich.

Deutschland.

Die Landesversammlung der württembergischen Konsumvereine fand am 25. April in Stuttgart statt. Dem rührigen württembergischen Verbande gehören, wie aus dem von seinem Sekretär, Herrn Landtagsabgeordneter Feuerstein, erstatteten Jahresbericht hervorgeht, 62 Konsumvereine mit 72,102 Mitgliedern an. Die angeschlossenen Vereine haben auch im letzten Jahre eine rege Tätigkeit entfaltet, jedoch wurden ihre Leistungen durch die großen Steuerlasten wesentlich heruntergedrückt. Referate wurden gehalten über die Zweckmäßigkeit der Bezirkskonsumvereine, worüber sich Herr Arndts äußerte, und über die Bedeutung des Internationalen Genossenschaftsbundes, welchen Herr Barth behandelte. Redner betonte, von der Geschichte des Bundes ausgehend, daß sein Ziel, die Zusammenfassung der nationalen Genossenschaftsverbände und Großeinkaufsgesellschaften zur besseren Erreichung der wirtschaftlichen Zwecke der Genossenschaften, ein hohes und ideales, aber durchaus greifbares Ziel sei. Das Konsumvereinswesen erreiche seine höchste Blüte erst durch internationalen Zusammenschluß. Der Referent schloß mit einem warmen Appell an die Delegierten, den Beitritt ihrer Vereine zum I. G. B. zu betreiben.



Verbandsnachrichten.



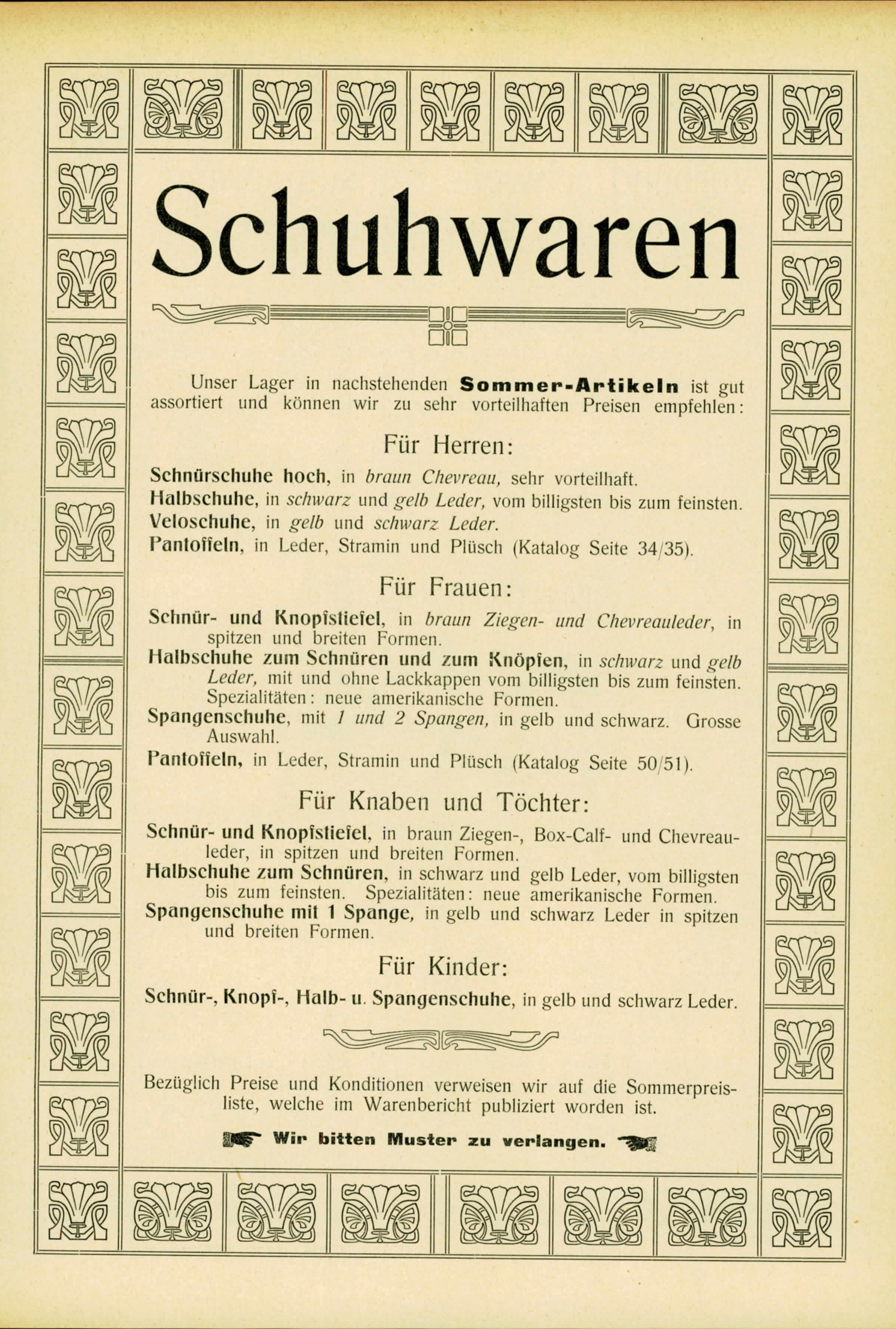
Sitzung des Aufsichtsrates. Der am 13. Juni 1908 in Zürich gewählte Aufsichtsrat wird zur konstituierenden Sitzung und Erledigung der durch die neue Organisation vorgesehenen Geschäfte Samstag und Sonntag den 26. und 27. Juni in Basel zusammentreten.

Literatur.

Das Jahrbuch der Schweizer Presse, Ausgabe 1909, ist soeben erschienen. — Vom **Schweizer Argus der Presse** in Genf herausgegeben, bringt dieses über 500 Seiten enthaltende illustrierte Werk Originalarbeiten von Dr. J. Steiger, Prof. in Bern, Dr. E. Röthlisberger, Prof. in Bern, Dr. A. Martin-Achard, Advokat in Genf, Dr. A. Hablützel, Redaktor in Winterthur, Dr. O. Wettstein, Redaktor in Zürich, launige Gedichte über die Presse von Charlot Straßer in Bern und Jean Violette in Genf. — Außerdem ist darin reichliche Auskunft zu finden über die 1332 Zeitungen, welche gegenwärtig in der Schweiz erscheinen. — Besonders hervorzuheben ist die Anordnung des Zeitungsverzeichnisses, welches sehr praktisch ist und die Handhabung des Werkes erleichtert. Das erste Verzeichnis ist alphabetisch, das zweite analytisch und das dritte geographisch geordnet. — Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, da wir wissen, wie viele unter ihnen über die Presse irgend eine Auskunft benötigen, welche sie geordnet in dieser nützlichen Publikation finden werden.

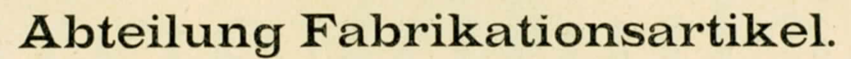
Wir werden ohne Zweifel Gelegenheit haben, das Werk noch näher zu besprechen. — Es ist in jeder Buchhandlung zu beziehen.

Redaktion: Ulrich Meyer, Basel.

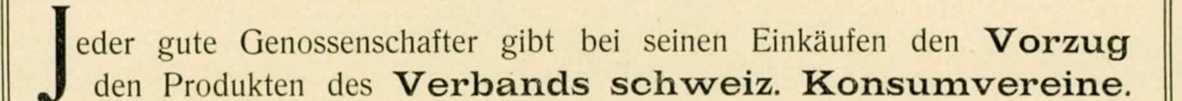


Schuhwaren
Unser Lager in nachstehenden Sommer-Artikeln ist gut assortiert und können wir zu sehr vorteilhaften Preisen empfehlen:
Für Herren:
Schnürschuhe hoch, in braun Chevreau, sehr vorteilhaft.
Halbschuhe, in schwarz und gelb Leder, vom billigsten bis zum feinsten.
Veloschuhe, in gelb und schwarz Leder.
Pantoffeln, in Leder, Stramin und Plüsch (Katalog Seite 34/35).
Für Frauen:
Schnür- und Knopfstiefel, in braun Ziegen- und Chevreauleder, in spitzen und breiten Formen.
Halbschuhe zum Schnüren und zum Knöpfen, in schwarz und gelb Leder, mit und ohne Lackkappen vom billigsten bis zum feinsten. Spezialitäten: neue amerikanische Formen.
Spangenschuhe, mit 1 und 2 Spangen, in gelb und schwarz. Grosse Auswahl.
Pantoffeln, in Leder, Stramin und Plüsch (Katalog Seite 50/51).
Für Knaben und Töchter:
Schnür- und Knopfstiefel, in braun Ziegen-, Box-Calf- und Chevreauleder, in spitzen und breiten Formen.
Halbschuhe zum Schnüren, in schwarz und gelb Leder, vom billigsten bis zum feinsten. Spezialitäten: neue amerikanische Formen.
Spangenschuhe mit 1 Spange, in gelb und schwarz Leder in spitzen und breiten Formen.
Für Kinder:
Schnür-, Knopf-, Halb- u. Spangenschuhe, in gelb und schwarz Leder.
Bezüglich Preise und Konditionen verweisen wir auf die Sommerpreisliste, welche im Warenbericht publiziert worden ist.
Wir bitten Muster zu verlangen.

Verband schweiz. Konsumvereine

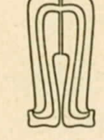


Abteilung Fabrikationsartikel.



Jeder gute Genossenschafter gibt bei seinen Einkäufen den **Vorzug** den Produkten des **Verbands schweiz. Konsumvereine.**

Kondensierte Milch.



Bereitet aus reinster Milch der Alpenkühe enthält sie nur einen kleinen Zusatz feinsten Zuckers. Sie eignet sich für alle Zwecke des Haushaltes und empfiehlt sich bestens als Kindernahrung.

Gebrauch. Die Büchse kann leicht mit einem Messer geöffnet werden. Für den gewöhnlichen Gebrauch nimmt man 1 Teil Milch auf 4—5 Teile Wasser, für Kinder 7—10 Teile.

Für Tee, Kaffee, Schokolade, braucht die Milch vorher nicht aufgelöst zu werden.

Latte concentrato svizzero.

Preparato col puro latte di vacca delle Alpi, non contiene che una piccola parte di zucchero. — Si raccommanda per tutti gli usi di cucina, ma in modo speciale per i bambini.

Modo di servirsene. La scatola si apre facilmente per mezzo di un coltello. Per l'uso ordinario si prenda 1 parte di latte sopra 4 a 5 parti di acqua, per i bambini 7 a 10 parti.

Per il thé, il caffé e la cioccolata, non è necessario di sciogliere prima il latte.



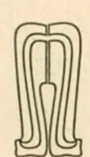
Swiss Condensed Milk.

Preparation of purest Milk of Alpine cows only small addition of finest powdered sugar. Highly recommanded for all housekeeping purposes. Best qualified food for children.

Instructions. The box can easely be opened with a knife. When taken pur mix $^1/_5$ of milk with $^4/_5$ of water, for children mix 7 to 10.

For tea, coffee, chocolate it isn't necessary to dissolve the milk before.

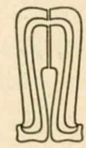
Lait concentré suisse.



Préparé de pur lait de vache des alpes, il ne contient qu'une petite partie de sucre. — Se recommande pour tous les usages culinaires, mais surtout pour les enfants en bas âge.

Emploi. La boîte s'ouvre facilement au moyen d'un couteau. Pour l'usage ordinaire prendre 1 partie de lait sur 4 à 5 parties d'eau, pour enfants 7 à 10 parties.

Pour thé, café, chocolat, il n'est pas nécessaire de dissoudre le lait d'avance.



Die **kondensierte Milch** des Verbands schweizerischer Konsumvereine ist den besten Konkurrenzprodukten nicht nur **ebenbürtig,** sondern stellt sich auch **vorteilhafter** im Preise.

Die tit. Vereinsverwaltungen werden ersucht, ihre Mitglieder auf dieses Produkt aufmerksam zu machen.

Verantwortlich für den Druck: G. Krebs in Basel.